SACHSEN-ANHALT
Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

Baden-Württemberg
Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
BERLIN

HESSEN
Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Freistaat SACHSEN

SH
Schleswig-Holstein
Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

Freistaat Thüringen
Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Herrn Bundesminister Alois Rainer
Bundesministerium für Landwirtschaft,
Ernährung und Heimat
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin

nachrichtlich:
Herrn Bundesminister Carsten Schneider

- jeweils per E-Mail -

Unmöglichkeit der Umsetzung der EU-Wiederherstellungs-Verordnung (W-VO)

13. Juni 2025

Sehr geehrter Herr Bundesminister Rainer,

die W-VO hat das Grundanliegen, die Biodiversität zu erhalten und eine Trendwende beim Biodiversitätsschwund bis 2050 zu erreichen. Diese Ziele teilen wir grundsätzlich, sehen jedoch in der konkreten Ausgestaltung der W-VO völlig unrealistische und unpraktikable Vorgaben, die uns in der Umsetzung vor unlösbare Aufgaben stellen und die von den betroffenen Landnutzern und -eigentümern nicht akzeptiert werden oder gar erfüllt werden

können. Statt das Anliegen zu befördern, droht mit dieser Verordnung ein politisches und verwaltungsvollzugsrechtliches Desaster auf allen Ebenen. Das möchten wir gerne näher ausführen:

Die am 18. August 2024 in Kraft getretene W-VO verpflichtet die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Wiederherstellung der Natur zu ergreifen und umzusetzen, um Lebensraumtypen (LRT), Artenhabitate und bestimmte Ökosysteme zu verbessern. Dabei sind manche Vorgaben der W-VO mit entsprechenden Handlungsspielräumen summarisch für ganz Deutschland zu verstehen (z.B. Bedarf an zusätzlichen Habitat- und Lebensraumtypflächen und Ökosystemflächen), andere wirken sich direkt auf private oder öffentliche Flächen bestimmter Ökosysteme aus.

Die Arbeiten zur Erstellung des Nationalen Wiederherstellungsplans (NWP) haben begonnen. Nach dem Zeitplan des auf Bundesebene zuständigen BMUKN sollen die Bundeseinrichtungen und die Länder bis Oktober 2025 Daten und Maßnahmen in eine vom BfN entwickelte Datenbank eintragen. Damit werden für Deutschland vielfältige Naturschutzziele bis zum Jahr 2050 verbindlich gegenüber der EU festgelegt, die insbesondere die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft stark betreffen werden.

Bis zum 1. September 2026 ist der EU-Kommission der Entwurf des Nationalen Wiederherstellungsplans vorzulegen. Klar ist jedoch jetzt schon, dass die W-VO, insbesondere durch die konkreten flächenbezogenen und zeitlich eng fixierten Vorgaben sowie ihre Geltung auch außerhalb der Natura 2000-Gebiete, eine erheblich größere Tragweite für Flächeneigentümer sowie die gesamte Landnutzung entwickeln wird, als die beiden Natura 2000-Richtlinien, die ja bis heute mit Akzeptanzproblemen zu kämpfen haben. Die W-VO ist extrem komplex und die Ziele so ambitioniert, dass – abgesehen von der kaum bestehenden Administrierbarkeit – mit massiven Widerständen aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzenden, aber auch der Städte und Gemeinden zu rechnen ist.

Beispiele sind:

- LRT, die nicht in gutem Zustand sind (Art. 4 Abs. 4 W-VO): Selbst für LRT, denen durch die FFH-Berichte ausdrücklich ein guter Zustand in allen relevanten Merkmalen attestiert wird, soll Wiederherstellungsbedarf entstehen. Was schon auf den ersten Blick widersinnig erscheint, wirkt sich tatsächlich auf Hunderttausende Hektar Flächen in Deutschland aus. Viele Flächen vor allem im Privateigentum müssten zuerst überhaupt noch kartiert werden, denn genaue Lage und konkreter Zustand sind gar nicht bekannt. Dies bedingt einen nie dagewesenen Kartierungsaufwand für alle betroffenen Flächen in Deutschland und einen daraus resultierenden, nicht

abdeckbaren Finanzierungsbedarf. Gleiches gilt ebenfalls für die Lebensraumtypen der Meeresökosysteme (Art. 5 W-VO).

- Wiederherstellung von Moorbodenflächen (Art. 11 Abs. 4): Die Vorgaben zu Umfang und Umsetzungszeit sind völlig unrealistisch. In Ländern mit kleinstrukturierten Besitzverhältnissen sind Flurneuordnungsverfahren Grundvoraussetzung für eine Wasserstandshebung. Sie dauern nicht selten 10 Jahre und länger. Auch verkennen die Zielvorgaben der EU die zahlreichen begrenzenden Faktoren, wie z. B. die hohe Siedlungsdichte, fehlende Wasserverfügbarkeit oder entgegenstehende Rechtsvorschriften in Deutschland. Und sie übersehen den erheblichen Eingriff in das Eigentum, wenn z. B. Ackerflächen auf Moorböden mit aktuellen Verkehrswerten von teilweise über 100.000 Euro pro Hektar nach einer Wiedervernässung nicht mehr veräußerbar sind.

Weiterhin ist bisher nicht geklärt, wie die Umsetzung der Verordnung finanziert werden soll. Bereits jetzt zeichnet sich allein für Art. 4 der W-VO in Deutschland ein geschätzter Finanzbedarf von über 1,7 Milliarden Euro pro Jahr ab. Dieser Bedarf übersteigt bereits die zur Verfügung stehenden Finanzmittel um ein Vielfaches und der tatsächliche Finanzbedarf für die Durchführung der W-VO wird diese Summe wegen des Finanzierungsbedarfs in Bezug auf die Land-, Küsten- und Süßwasserökosysteme um ein Vielfaches übersteigen.

Diese Unklarheiten und potenziellen Auswirkungen auf das Eigentum der Betroffenen sind aus unserer Sicht höchst besorgniserregend. Daher empfehlen wir dringend, dass verbindliche Eintragungen in den Nationalen Wiederherstellungsplan auf Verwaltungsebene - wie bisher vom BMUKN vorgesehen - vorerst wegen nicht absehbarer, weitreichender Konsequenzen und einer Fülle immer noch ungeklärter Fragestellungen und Interpretationen unterbleiben und nicht ohne entsprechende Legitimation durch die Länder gegenüber der EU-KOM gemeldet werden.

Aus dem „Mähwiesenurteil“ haben wir gelernt, dass Daten, die der EU einmal übermittelt werden, später nicht mehr korrigiert werden können!

Die Angelegenheit ist von großer Bedeutung für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die Nutzenden und die Kommunen in Deutschland und hat daher höchste politische Relevanz. Die W-VO bedroht das Eigentum und dessen Nutzung auf massive Art und Weise, wenn die Verwaltungen gezwungen sein sollten, die Umsetzung der W-VO zu vollziehen. Die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten bzw. land-, forst- und

fischereiwirtschaftliche Praxis sowie der Berufsstand sind zwingend einzubinden und anzuhören.

Im Übrigen verweisen wir auch auf ein Schreiben von Herrn Minister Peter Hauk MdL, Vorsitzender der Agrarministerkonferenz 2025, an die Vorsitzende der Umweltministerkonferenz, Frau Ministerin Petra Berg MdL, vom 13. Mai 2025 (siehe Anlage).

In der jetzigen Form kann die W-VO nicht bestehen bleiben und schon gar nicht umgesetzt werden. Die Mängel sind auf der nationalen Ebene unmöglich auszusteuern. Es bedarf einer grundlegenden Überarbeitung der Verordnung selbst. Dies sollte vorzugsweise im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes, der die weiteren naturschutzrelevanten europarechtlichen Regelungen einbezieht und harmonisiert, erfolgen.

Daher bitten wir Sie, das Thema auf EU-Ebene auf die Tagesordnung zu setzen und eine Aufnahme in das nächste Omnibusverfahren zu erwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Minister Sven Schulze — Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt

Minister Peter Hauk MdL — Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Staatsministerin Michaela Kaniber MdL — Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Senatorin Dr. Felor Badenberg — Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin

Staatsminister Ingmar Jung

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Ministerin Silke Gorißen

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Staatsminister

Georg-Ludwig von Breitenbuch

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Minister Werner Schwarz

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein

Ministerin Colette Boos-John

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum